

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2017) 343 final
<b>BR-Drucksache:</b>	BR-Drs. 588/17
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Die Märkte für private Altersvorsorgeprodukte sind in der EU unterschiedlich entwickelt bzw. zersplittert. Die bestehenden Produkte weisen aufgrund der verschiedenen nationalen Bestimmungen unterschiedliche Merkmale und Kosten auf und sind nur selten grenzüberschreitend mitnahmefähig. Die Auswahl an privaten Altersvorsorgeprodukten in der EU, die auf kapitalmarktbasierenden Investitionen beruhen, ist relativ gering.</p> <p>Die vorgeschlagene Verordnung soll einen europaweiten rechtlichen Rahmen für eine neue Produktgattung von privaten kapitalmarktbasierenden Altersvorsorgeprodukten (Pan-European-Pension-Product – PEPP) schaffen. PEPPs sollen die bestehende nationale gesetzliche und betriebliche Altersvorsorge ergänzen, diese aber weder ersetzen noch harmonisieren.</p> <p>Übergreifendes Ziel ist es, einen Binnenmarkt für private Altersvorsorgeprodukte zu schaffen und dadurch die Kapitalmarktunion (COM (2015) 468) weiter voranzubringen. Mit dem zusätzlich generierten Kapital sollen langfristige Investitionen in die europäische Realwirtschaft kanalisiert werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Sparer (Verbraucher) und die Anbieter von PEPPs (Versicherungen, Banken, Vermögensverwalter, betriebliche Pensionsfonds, Investmentfirmen) verfolgt der Verordnungsvorschlag folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebot eines einfachen, sicheren und kosteneffizienten europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts,</li> <li>- größere Auswahl an PEPP-Anbietern für die Verbraucher und dadurch stärkerer Wettbewerb,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einheitliche Regelungen für PEPPs sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von PEPPs schaffen und das Vertrauen der Verbraucher erhöhen (EU-Gütesiegel für PEPPs)</li> <li>- Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung und Mitnahmefähigkeit von PEPPs. PEPP-Sparer sollen auch bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat weiter in ihren Vertrag einzahlen können.</li> </ul>
<p><b>Wesentlicher Inhalt:</b></p>	<p>Die Verordnung richtet sich in erster Linie an Unternehmen, die PEPPs anbieten möchten. Sie beinhaltet insoweit Vorgaben für die Produktgestaltung und den Vertrieb von PEPPs sowie Regelungen zum Verbraucherschutz und der Durchführung der Verträge, zur Beratung und zur Bereitstellung von Informationen, einschließlich der Anlagestrategie.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sind durch die Verordnung durch Regelungen zur Aufsicht über die Anbieter betroffen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Regelungen:</p> <p>Die Zulassung eines PEPP erfolgt durch die EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority). Die laufende Beaufsichtigung der PEPP-Anbieter soll durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden erfolgen. Die Verordnung trifft Regelungen zur Zusammenarbeit der nationalen Behörden untereinander und mit der EIOPA. Die EIOPA soll die Aufsicht in Bezug auf die PEPPs koordinieren. In grenzüberschreitenden Fällen soll die EIOPA zwischen nationalen Behörden schlichten. Die Mitgliedstaaten werden zur Schaffung von Verfahren zu Beilegung von Beschwerden von PEPP-Sparern sowie zur alternativen Streitbeilegung verpflichtet.</p> <p>Steuerrechtliche Regelungen beinhaltet die Verordnung nicht. Die Kommission hat aber zusammen mit dem Verordnungsvorschlag eine Empfehlung zur steuerlichen Behandlung privater Altersvorsorgeprodukte verabschiedet, in der sie die Mitgliedstaaten dazu auffordert, den PEPPs die Steuervorteile zukommen zu lassen, die die Mitgliedstaaten vergleichbaren nationalen Altersvorsorgeprodukten einräumen.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV.</p> <p>Rechtsgrundlage für den Vorschlag der Kommission ist Art. 114 AEUV. Die Ziele des Verordnungsvorschlags (Erhöhung der Mobilität von EU-Bürgerinnen und Bür-</p>

	<p>gern; weiterer Ausbau der Kapitalmarktunion; Schaffung eines Binnenmarktes für Altersvorsorgeprodukte) können von den Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen nicht in dem Maß verwirklicht werden, wie auf Ebene der EU.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse liegt nicht vor. Die vorgeschlagene Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>Zu a) Behandlung im FzBR (TOP 07) am 07.09.2017</p> <p>Bzgl. b) und c) sind keine Termine bekannt.</p>